

## **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

**(Konsolidierte Fassung vom 11.04.2018 inkl. Änderungssatzungen, zuletzt vom 25.10.2023)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 11.04.2018 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Müllheim beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Abschnitt 1 - Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

#### **Abschnitt 2 - Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

§ 2 Benutzungsverhältnis

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

§ 6 Räum- und Streupflicht

§ 7 Hausordnungen

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

§ 11 Verwaltungszwang

#### **Abschnitt 3 - Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

§ 14 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

#### **Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen**

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

#### **Abschnitt 5 - Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

#### **Abschnitt 6 - Ausfertigungsvermerk**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

(1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

## **§ 2**

### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

## **§ 3**

### **Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die nutzende Person die Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Auszug aus der Unterkunft oder dem Ende des Aufenthalts im Stadtgebiet.

(3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben der nutzenden Person gilt das Benutzungsverhältnis vierzehn Tage nach dessen letztem Aufenthalt in der Unterkunft als beendet.

(4) Im Übrigen erfolgt die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung der Stadt Müllheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung und Rückgabe der Unterkunft (siehe § 8).

(5) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

1. die nutzende Person sich eine anderweitige Unterkunft beschafft hat,
2. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung erfolgt,
3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
4. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Müllheim und der vermietenden Person beendet wird,
5. die nutzende Person die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich zum Wohnen benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
6. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von weiteren mitnutzenden Personen unterbelegt ist,
7. die nutzende Person sich mit der Zahlung der Gebühr für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Rückstand befindet,

8. die nutzende Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnenden und/oder Personen in der Nachbarschaft führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

4. ein Tier in der Unterkunft halten will;

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere ist die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## **§ 7**

### **Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 8**

### **Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 8a**

### **Verwertung zurückgelassener Sachen**

(1) Von den Nutzern nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen werden von der Stadt auf Kosten der bisherigen nutzenden Person geräumt und in Verwahrung genommen. Sie sind binnen zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abzuholen. Verschmutzte Kleidung und Wäsche sowie Lebensmittel, die zurückgelassen wurden, werden sofort beseitigt.

(2) Bei Gegenständen, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die die bisherige nutzende Person das Eigentum daran aufgegeben hat und die Stadt oder ihre beauftragten Personen deshalb anderweitig darüber verfügen können. Anschließend wird die Stadt eine Verwertung oder Vernichtung in die Wege leiten.

## **§ 9**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 10**

### **Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## § 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

## § 12 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

## § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Benutzungsgebühren werden differenziert nach Sammelunterkünften als kommunale Unterkünfte und Wohnungen zur Unterbringung von obdachlosen und wohnungslosen Personen (OU) und zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU).

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Einrichtungen (**Sammelunterkünfte als kommunale Unterkünfte**) zur Unterbringung von obdachlosen und wohnungslosen Personen (OU) und zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Benutzungsgebühr i. H. v. 6,38 €/m<sup>2</sup> werden eine Betriebskostenpauschale pro m<sup>2</sup> (Dekan-Doleschal-Haus 11,93 €/m<sup>2</sup>; Eisenbahnstraße 2a (ehemals „Gästehaus Bauer“) 16,14 €/m<sup>2</sup>) sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten (Overheadkosten) für Verwaltung, Betreuung und Soziales i. H. v. 1,92 €/m<sup>2</sup> erhoben.

Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt je Monat:

- a. Sammelunterkunft Dekan-Doleschal-Haus: 20,23 €/m<sup>2</sup>
- b. Sammelunterkunft Eisenbahnstraße 2a (ehemals „Gästehaus Bauer“): 24,44 €/m<sup>2</sup>

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Einrichtungen (**Wohnungen als kommunale Unterkünfte**) zur Unterbringung von obdachlosen und wohnungslosen Personen (OU) und zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Benutzungsgebühr i. H. v. 7,39 €/m<sup>2</sup> werden eine Betriebskostenpauschale pro m<sup>2</sup> i. H. v. 5,51 €/m<sup>2</sup> sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten (Overheadkosten) für Verwaltung, Betreuung und Soziales i. H. v. 1,92 €/m<sup>2</sup> erhoben. Die Gesamtbenutzungsgebühr je Monat: 14,82 €/m<sup>2</sup>.

(4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Einrichtungen (**Neubau Flüchtlingsunterbringung in Modulbauweise, „Am langen Rain 13“**) zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Benutzungsgebühr i. H. v.

14,13 €/m<sup>2</sup> werden eine Betriebskostenpauschale pro m<sup>2</sup> i. H. v. 4,70 €/m<sup>2</sup> sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten (Overheadkosten) für Verwaltung, Betreuung und Soziales i. H. v. 1,92 €/m<sup>2</sup> erhoben. Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt je Monat: 20,75 €/m<sup>2</sup>.

(5) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Einrichtungen (**Neubau Flüchtlingsunterbringung in Modulbauweise, „Am langen Rain 15“**) zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Benutzungsgebühr i. H. v. 18,53 €/m<sup>2</sup> werden eine Betriebskostenpauschale pro m<sup>2</sup> i. H. v. 4,70 €/m<sup>2</sup> sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten (Overheadkosten) für Verwaltung, Betreuung und Soziales i. H. v. 1,92 €/m<sup>2</sup> erhoben. Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt je Monat: 25,15 €/m<sup>2</sup>.

(6) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(7) Die ausgewiesenen Gebühren umfassen die Aufwendungen für die Bereitstellung der Unterkünfte. Es besteht kein Anspruch auf Möblierung der Unterkünfte.

(8) Notwendiges Mobiliar wird gegen einen Möblierungszuschlag auf Basis des sogenannten Berliner Modells bereitgestellt (LG Berlin, Az.: 63 S 365/01). Demnach wird ein Möblierungszuschlag von zwei Prozent für den Zeitwert der Möbel bei Bezug der Unterkunft erhoben. Der Berechnung wird eine lineare Abschreibung über zehn Jahre und eine Kapitalverzinsung von 14 Prozent zugrunde gelegt.

#### **§ 14**

##### **Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### **§ 15**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

#### **§ 16**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
10. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
11. entgegen § 8 Abs. 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12.04.2018 in Kraft, die letzte Änderung vom 25.10.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn*

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder*
- *vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Müllheim, den 26.10.2023

Martin Löffler  
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Müllheim	Anzeige an das LRA Breisgau-Hoch- schwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 11.04.2018	12.04.2018	12.04.2018	12.04.2018
(Ä) 14.12.2022	21.12.2022	21.12.2022	01.01.2023
(Ä) 25.10.2023	30.10.2023	30.10.2023	01.01.2024